VERORDNUNG (EWG) Nr. 254/86 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1986

mit Durchführungsbestimmungen zur schrittweisen Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Spanien und Portugal ausgenommen, für Sardinen- und Thunfischkonserven aus Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 175,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 können die Mitgliedstaaten bis zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung über die Einfuhr von Sardinen- und Thunfischkonserven gegenüber Drittländern die bei Inkrafttreten der betreffenden Verordnung geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für diese Erzeugnisse beibehalten.

Nach der Beitrittsakte werden die für die betreffenden Erzeugnisse geltenden mengenmäßigen Beschränkungen während spezifischer Übergangszeiten schrittweise bis zur vollständigen Aufhebung beseitigt.

Es ist angezeigt, die Zeitfolge der Aufhebung der genannten mengenmäßigen Beschänkungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 175 der Beitrittsakte genannten mengenmäßigen Beschränkungen für Sardinen- und Thunfischkonserven werden nach Maßgabe von Artikel 2 schrittweise aufgehoben.

Artikel 2

Die Ausfuhren Spaniens nach den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986, in denen am 1. Januar 1985 mengenmäßige Beschränkungen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 galten, haben

— für Sardinenzubereitungen und -konserven der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs
  - — ab 1. März 1986 einen Höchstumfang von 500 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1987 einen Höchstumfang von 610 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1988 einen Höchstumfang von 720 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1989 einen Höchstumfang von 830 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1990 einen Höchstumfang von 940 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1991 einen Höchstumfang von 1 050 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1992 einen Höchstumfang von 1 160 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1993 einen Höchtumfang von 1 270 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1994 einen Höchstumfang von 1 380 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1995 einen Höchstumfang von 1 500 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1996 keinen Höchstumfang;

— für Thunfischzubereitungen und -konserven der Tarifstelle 16.04 E des Gemeinsamen Zolltarifs
  - — ab 1. März 1986 einen Höchstumfang von 300 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1987 einen Höchstumfang von 415 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1988 einen Höchstumfang von 530 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1989 einen Höchstumfang von 645 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1990 einen Höchstumfang von 760 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1991 einen Höchstumfang von 875 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1992 einen Höchstumfang von 1 000 Tonnen,
  - — ab 1. Januar 1993 keinen Höchstumfang.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission